Magistrat Steyr
Stadtarchiv

# Raths=Protokoll

## der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

## vom 22. August 1862

Datenaufbereitung
Digitalarchiv Steyr

Raths Protocoll
über die Sitzung des Gemeinderathes der lf. Kreisstadt am 22. August 1862

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 12 Gemeinderäthen, und zwar der Herren: Edelbauer, Franz Haller, Harazmüller, Landsiedl, Lechner, Millner, Peteler, Reithmayr, Reschauer, Sandböck, Schwanz, Dr. Spängler.

Abwesend die Herrn Gemeinderäthe: Amort, Bichler, Eggendorfer, Engl, Dr. Kompaß, Dr. Pierer, v. Schönthan, Stigler, Werndl, entschuldiget, und Degenfellner und Vögerl.

4605. Herr Bürgermeister eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache an die Versammlung in welcher er das freudenvolle Ereigniß der Wiedergenesung und glücklichen Rückkunft der allgeliebten Landesmutter Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth als eine erwünschte Gelegenheit bezeichnete, den loyalen und treuen Gesinnungen der Gemeinde Steyer und ihrer Vertrettung sowie den innigen Gefühlen der Freude dadurch einen Ausdruck zu geben, daß dieselben in einer Adresse im Wege des hohen kk. Statthalterey Praesidiums Allerhöchst Ihrer Majestät von der Repräsentanz der Gemeinde Steyer ehrfurchtsvoll ausgesprochen werden.
Die ganze Versammlung erhob sich und sprach sich über diesen Antrag ihre Zustimmung aus.

I. Section Referent Herr Gemeinderath Harazmüller.

4356. Relazion wegen Auszahlung der Belohnungen für die Dirigirung der Löschrequisiten zu einem Brande in der Gemeinde Aschach.
Das Kassaamt erhält den Auftrag, die entfallenden Prämien an die Betreffenden auszubezalen u. zu verrechnen.

| | | |
|---|---|---|
| 4353. Im Monate Juni l.J. Betrug die hierartige Biererzeugung | | 2220 Eimer |
| die Einfuhr von fremden Bräuern | | 763 ½ " |
| | zusammen | 2983 ½ Eimer |
| die Ausfuhr der hiesigen Bräuer | | 1771 ½ " |
| bleibt für den hiesigen Consumo | | 1212 Eimer |
| wofür abzüglich der Rückvergütungen von | | 274 fl 58 xr |
| an Gemeindezuschlag | | 187 fl 70 ½ xr ÖW |

entrichtet wurde, wovon am Jahresschluße die genehmigte Provision der Mauth- und Perceptionsämter zu bestreiten kömmt.
Zur Kenntniß genommen.

4069. Vortrag über das Gebahrungs-Ergebniß der Stadtkassa in ihren summarischen Einnahms und Ausgabsposten mit Ablauf des Monates Juni 1862

| | Barschaft Oblionnen |
|---|---|
| Empfänge im Monate Juni | 2307 55 ½ |
| Hiezu den am Schluße des vorigen Monates verbliebenen baren Kassarest von | 2038 98 |
| daher Empfangssumme im Juni | 4346 53 ½ |
| Hievon die im Monate Juni bestrittenen Ausgaben abgeschlagen mit | 3948 40 |
| bleibt für den Monat July ein barer Kassarest von | 398 13 ½ |
| Wenn zu den Empfängen im Monate zum pr | 2307 55 ½ |
| die seit Beginn dieses Jahres bis zu Ende des Monates Mai stattgefundenen | |
| Empfänge geschlagen werden mit | 22.986 5727 50 |
| so erscheint dann bis zu Ende des Monates Juni ein Gesamt Empfang von | 25.293 85 ½ 5727 50 |
| Und wenn den im Monate Juni bestrittenen Ausgaben pr | 3948 40 |

| | |
|---|---|
| die gesammten Ausgaben seit dem Jahresbeginne bis Ende Mai zugezält werden mit | 24.231 5550 |
| so zeigt sich bis Ende des Monates Juni eine Ausgaben-Summa von | 28.174 5550 |

Die Revision der Kassebücher die ich Ihrer Einsicht unterbreite, wurde in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlußes vom 17. Dezbr. 1860 Z. 7496 mit den Herrn Gemeinderäthen Degenfellner und Peteler vorgenommen und der ordnungsmäßige Befund derselben in den Cassabüchern konstatirt. Die in einem eigenen Tableau zusammengestellten Kassa-Monatsabschlüße liegen hier im Rathssaale zu Jedermanns Einsicht auf. Ebenso wurde unter Einem die Armen Instituts Rechnung des Monates zum 1862 von denselben Herrn Gemeinderäthen geprüft und richtig befunden.
Zur Kenntniß genommen.

4352. Franz Ploberger, Fleischhauer, und Gastwirth in Steyrdorf um Herabsetzung der Verzehrungssteuer für das Jahr 1862.
Der Gemeinderath findet sich nicht in der Lage, wärend des schwebenden Ministerial-Rekurs in eine Abänderung der dem Gesuchsteller zugewiesenen Verzehrungssteuer einzugehen. Das Amt hat gegen jeden Verzehrungssteuer Renitenten mit der Exekution vorzugehen, daher dem Gesuchsteller vorbehaltlich seiner, aus der Entscheidung seines anhängigen Ministerial-Rekurses erwachsenden Rechte bei Exekutionsvermeidung obliegt, unverzüglich seine Verzehrungssteuer Rückstände zu berichtigen.

4117. Note der k.k. Finanz Bezirks-Direktion Linz vom 19. Juli l.J. Z. 6842 betreffend die Umwechslungs-Geschäftsbesorgung.
Ist an die kk. Finanz Bezirks-Direktion kurz mit Rücknote zu erwiedern, daß die mit hierartiger Note vom 11. Juli l.J. Z. 3874 beantragte Art der hierämtlichen Umwechslung der Kupferscheidemünze und der Münzscheine mittelst eines entsprechenden aerarischen Verlages als die einzig mögliche für die Gemeindeverwaltung erscheine, und daß dieselbe unter einer anderen Modalität, welche sie zu Vorauslagen bestimmen würde, keinesfalls in der Lage wäre, dieses Geschäft selbst zu besorgen. Nichtsdestoweniger muß die Gemeindevorstehung ein großes Gewicht auf den Fortbestand der erwähnten Umwechslungsbesorgung legen. Dieses Umwechslungsgeschäft ist für Steyer und seine Umgebung von großer Wichtigkeit. Die Annahme der kk. Finanz Bezirks Direktion, daß dies nicht der Fall sey, wenn die Gemeindeverwaltung sich diesem Geschäfte nicht selbst unterziehe, muß man als mit den hierartigen Verkehrs- und Kommunalverhältnissen nicht übereinstimmend bezeichnen. Steyer, die zweitgrößte Stadt des Kronlandes bedarf nicht so sehr wegen seiner Bevölkerungsziffer überhaupt, sondern nahmentlich und insbesondere wegen seiner, größtentheils aus Kleingewerben bestehenden wichtigen Industrie, die in der Stadt und nächsten Umgebung ihre Arbeiter, die allwochentlich in kleinen Beträgen ausgezalt werden müssen, nicht nach Hunderten, sondern nach Tausenden zält, – mit unläugbarer Nothwendigkeit ein Amt, welches die Umwechslungsgeschäfte besorgt. Die Besorgung dieser Geschäfte ist nicht bloß für die Gemeinde Steyer, sondern wie bemerkt für seine ganze industrielle Umgebung von Bedeutung. Es kann daher auch nicht Sache der Gemeinde Steyer sein, diese Geschäfte mit kommunalen Opfern zu übernehmen, da andere Gemeinden, die den gleichen Nutzen ziehen nicht auch die gleichen Lasten hiezu tragen. Nachdem jedoch in Steyer ein aeraerisches Kassaamt, nehmlich das k.k. Steueramt besteht, welchem die Führung des Umwechslungsgeschäftes ohne irgendeinem Anstande überlassen werden könnte, und nachdem hindurch dieses so wichtige, und nothwendige Geschäft ohne einer die Gemeinde oder den Staat treffenden neuerlichen Belastung demungeachtet fortgeführt werden würde, so findet sich der Gemeinderath veranlaßt, an die kk. Finanz Bezirks Direktion Linz das Ersuchen zu stellen, im geeigneten Wege dahin wirken zu wollen, daß in Sinne dieser Anregung das Umwechslungs-Geschäft fernerhin in Steyer von einem aerarischen Amte besorgt werden möge.
Einstimmig nach diesem Antrage.

4509. Karl Feldbacher, Civil Ingenieur in Linz um eine a conto Zalung von 500 fl für Herstellung des Brunnens um Stadtpfarrplatze.
Nachdem die Bedingniße des mit Herrn Feldbacher abgeschlossenen Akkordes eine Vorausbezalung nicht enthalten, nachdem mit Ausnahme weniger am Pfarrplatze gelagerter Steine keine Arbeit zur Herstellung des Brunnens der Gemeindevertrettung geleistet erscheint, welche die gebetene Abschlagszalung rechtfertigen würde, so findet sich dieselbe nicht in der Lage in das Gesuchsbegehren einzugehen.

Gemeinderath Harazmüller erinnert, daß der Vertrag wegen Vermiethung des II. Stockwerkes des Excölestiner Gebäudes an das Telegrafenamt die Bestimmung enthalte, es werden diese Räumlichkeiten des erwähnten Gebäudes — „für die Dauer von drey Jahren unentgeldlich zur Verfügung gestellt, falls nicht innerhalb dieser Zeit die zweckentsprechende Unterbringung des Telegrafenamtes und der Wohnung des Amtsleiters in einem Generalgebäude daselbst möglich werden kann.“ — Nachdem nun die Unterbringung des erwähnten Amtes samt Amtswohnung vollkommen zweckentsprechend in dem jetzt freiwerdenden Aerargebäude am Hauptplatze, in welchem das kk. Hauptzollamt sich befand, möglich werden kann, so ist mit dem Zeitpunkte der Auflassung des kk. Hauptzollamtes, welche leider nahe bevorsteht, eine Vertragsbedingung eingetreten, welcher zu Folge die Stadtgemeinde Steyer von der Telegrafenverwaltung zu fordern berechtigt erscheint, nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist d. i. in einem Vierteljahre, vom Tage der erfolgten Auflassung des Hauptzollamtes in Steyer an gerechnet den gegenwärtigen Miethvertrag als aufgelöst zu betrachten, und doch innerhalb dieser Frist für die anderweitige Unterbringung des Telegrafenamtes samt Amtswohnung von Seite des hohen Ärars Sorge getragen werde. Die Gemeinde Steyer, der daran gelegen sein muß, das Verfügungsrecht über die ihr eigenthümlichen, dem Aerar unentgeldlich eingeräumten Lokalitäten zurückzuerlangen und die nur wegen Mangel eines verfügbaren Aerarialgebäudes ein Kommunalgebäude unentgeldlich jedoch mit der ausdrücklichen obigen Zeitbeschränkung einräumte, muß daher gegenwärtig auf ihrem Vertragsrechte beistehen. Es ist demnach der kk. Telegrafenverwaltung mitzutheilen, daß der Gemeinderath der Stadt Steyer, den zwischen ihm und dem hohen Aerar bestehenden Miethvertrag vom 16. Merz l.J. genehmiget am 8. April und 22. Mai l.J. vom Zeitpunkte der demnächst bevorstehenden Auflassung des k.k. Hauptzollamtes in Steyer an hiemit ¼ jährig aufkünde und das Ersuchen stelle, die sämtlichen im obigen Vertrage aufgeführten, vermietheten oder eigentlich unentgeldlich eingeräumten Lokalitäten nach Ablauf eines Vierteljahres vom obigen Zeitpunkte an gerechnet vertragsmäßig der Gemeinde Steyer wieder zur Verfügung zurückzustellen.
Ich stelle daher den Antrag, es sey der löblichen kk. Telegrafenverwaltung diese Vertragskündigung sogleich bekannt zu geben, und vom Amte dießfalls das Nöthige zu veranlassen.
Einhelliger Beschluß noch diesem Antrage.

4223. Karl Schreiner, Beleuchtungsbesorger, um Anschaffung von 6 Stück neuen Lampen.
Nachdem im laufenden Jahre schon über 500 fl auf Anschaffungen im Beleuchtungswesen außer den gewöhnlichen Beleuchtungs-Auslagen verwendet wurden, so wird jede derartige Mehrauslage in diesem Jahre einzustellen beantragt.
Beschluß per majora.

Hierauf stellt Herr Gemeinderath Reschauer bei dem Umstande, als die Stadtbeleuchtung gegenwärtig in sehr ungenügender Weise besorgt wird, den Antrag, es solle dem Amte die Weisung ertheilt werden, den Zustand der Strassenbeleuchtung unausgesetzt zu überwachen und nach den Bestimmungen des Vertrages jede Außerachtlassung desselben unnachsichtlich mit der festgesetzten Conventionalstrafe zu ahnden.
Einhellig nach dem Antrage.

Herr Gemeinderath Reschauer ersucht um Enthebung von der Funktion eines Beleuchtungs-Inspektors.
Nachdem Herr Gemeinderath Reschauer dem neuerlichen Wunsche des Gemeinderathes diese Stelle ferner zu versehen, nicht mehr entsprechen zu können erklärte, wurde er derselben enthoben, und ihm für seine Mühewaltung der Dank des Gemeinderathes ausgesprochen.

III. Section Referent Herr Gemeinderath Reithmayr.

4203. Protokoll mit Anton Pichler, Baumeister, wegen Uebernahme der Weißigung der Lokalitäten im Bürgerspitale.
Auf Grundlage des Einverständnißes des Herrn Inspizienten wird die Weißigung der Lokalitäten im Bürgerspitale um den Betrag von 42 fl ÖW dem Baumeister Herrn Pichler übertragen, und hievon derselbe und Herr Inspizient Edelbauer rathschlägig zu verständigen.

4035. Das Amt überreicht den von Franz Harazmüller sub Ertheilung der Bewilligung zu einem Bestkegelschreiben erlegten Betrag pr 25 fl. Der Armen Instituts Rechnungsführung zur Empfangnahme und Verrechnung der Betrag von 25 fl zuzustellen.

4301. Äußerung der Instituts Vorstehung der barmherzigen Schwestern in Steyer vom 1. August l.J. über die hierämtliche Note vom 11. Juli l.J. Z. 3631 betreffs der Ausfolgung des Strasser'schen Legates von 1000 fl Metall. Obligation.
Die hohe kk. Statthalterey hat mit Erlaße vom 6. Febr. l.J. Z. 2029 hieher bekannt gegeben, daß der verstorbene Handelsmann in Sirning, Herr Josef Strasser, im Punkte 4 Heines Testamentes, „zum Spitale der barmherzigen Schwestern in Steyer, eine 5 % Metall Obligation pr 1000 fl bestimmt habe.“ Ueber eigene hiernach gestellte Anfrage hat die hohe Statthalterey mit Erlaße vom 26. Juni d.J. Z. 9671 nach Einvernahme der kk. Finanz-Prokuratur der Gemeindevorstehung Steyer, als Repräsentanten des Milden Vers. Fondes, bekannt gegeben, daß Vermächtnisse, die dem Spitale St. Anna zu Steyer zugedacht werden, dem Milden Versorgungsfonde gehören, für welchen die Gemeinde Vorstehung nicht aber die barmherzigen Schwestern, zur Empfangnahme berechtigt sey. Da das obenerwähnte Legat pr 1000 fl Metall. Obligationen bereits von der Institutsvorstehung der barmh. Schwestern in Steyer, denen die Besorgung des Spitales zu St. Anna pachtweise von der Gemeinde gegen ein jährliches Entgeld von 23.10 fl ÖW übertragen ist, in Empfang genommen worden war, ehevor die berührte Statthalterey Entscheidung herablangte, so wurde derselben nach dem Gemeinderathsbeschluße vom 11. July l.J. Z. 3631 diese hohe Entscheidung mit dem Ersuchen bekannt gemacht, das Strasser'sche Legat pr 1000 fl Met. Obl. nunmehr der Gemeindevorstehung auszufolgen. Hierauf äußert sich nun die Instituts Vorstehung der barmh. Schwestern mit Zuschrift vom 1. August l.J.:
„Dem Orden der barmh. Schwestern sei das dem Magistrate Steyr der Plauzenhof vertragsmäßig zum unentgeldlichen Gebrauche überlassen worden, wogegen der Orden daselbst ein Spital zur unentgeldlichen Krankenpflege zu unterhalten verpflichtet sey. Für das Krankenhaus St. Anna im Plautzenhofe sei das Spital der barmherzigen Schwestern ins Leben getreten. Das früher bestandene Krankenhaus zu St. Anna habe einen Theil des Milden Vers. Fondes gebildet, — das Spital der barmh. Schwestern sey nunmehr ein vom Milden Vers. Fonde unabhängiges Rechtssubjekt; — selbes wurde von der Institutsvorstehung repräsentirt, und habe das vertragsmäßige Recht, alle für das Spital der barmh. Schwestern einfließenden – Geschenke unter Lebenden oder Vermächtniße auf den Todesfall – in Empfang zu nehmen und zum Besten des Spitales- zu verwenden, ohne zu irgendeiner Rechnungslegung verpflichtet zu sein; – die obige Statthalterey Entscheidung könne die vertragsmäßigen Rechte des Ordens nicht beeinträchtigen. — Die Instituts Vorstehung fühle sich zur Wiederausfolgung der legirten Obligation pr 1000 fl nicht verpflichtet und stelle es der Gemeindevorstehung anheim, den vermeintlichen Anspruch auf dieses Legat – im civilrechtlichen Wege geltend zu machen.“

Diese Anschauung der Instituts-Vorstehung verstößt vollkommen gegen den klaren Wortlaut des mit dem Orden der barmherzigen Schwestern unterm 15. August 1849 vom Magistrate Steyr abgeschlossenen Vertrages und läugnet die Richtigkeit und Gültigkeit der erwähnten hohen Statthalterey Entscheidung. Dieser Vertrag enthält in seinem Eingange den Grund des Abschlußes in den Worten: Vertrag – mit „dem Orden der barmh. Schwestern in Betreff der Uebernahme der Krankenpflege ihrerseits in der hiesigen städtischen Kranken Anstalt, Plautzenhof genannt.“ und kennzeichnet das zwischen dem Orden und der Stadt begründete Rechtsverhältniß deutlich und unzweifelhaft in seinen übrigen Bestimmungen.

§. 1. Der Magistrat Steyer, in Vertretung gemeiner Stadt als Eigenthümerin des Milden Versorgungsfondes überläßt dem Orden — den zu dieser Stiftung gehörigen — Plautzenhof zum unentgeldlichen Gebrauche.
§. 2. Die Stadt bleibt nach wie vor vollständige Eigenthümerin dieses Hauses – und berichtiget darum auch aus dem Fondsvermögen alle dasselbe treffenden – Lasten. Ferners
§. 3. Sie treffen auch alle Gefahren.
§. 4. Sie behält sich die Aufsicht über den baulichen Zustand des Plautzenhofes bevor.
§. 5. Werden den barmherzigen Schwestern mittelst Inventariums – sämtl. im Plautzenhofe befindliche Einrichtungsstücke, sonstige Fahrnisse, Wäsche, Bettfournituren u.s.w. mit Angabe des Zustandes ihrer Beschaffenheit und ihres Werthes zum unentgeldlichen Gebrauche gegen dem übergeben, daß sie im Falle ihres Abzuges und dem Plautzenhofe dieselben in gleicher Zahl, Gattung und Beschaffenheit dem Milden Versorgungsfonde zurückstellen.
§. 9. die barmherzigen Schwestern übernehmen entgegen die Krankenpflege im Plautzenhofe, d.h. sie errichten nicht erst ein neues Spital, sie übernehmen vielmehr den Krankendienst in dem ohnehin seither bestandenen und fortbestehenden städtischen Plautzenhof-Spitale.
§. 12. Sie sind verpflichtet, die derzeit vorhandenen 39 Krankenbetten – um 11 zu vermehren,
§. 13. der Plautzenhof ist keine allgemeine, sondern eine Lokalanstalt und stiftbriefmäßig dazu bestimmt, daß darin die erkrankten Milden Versorgungsfonds- und Armen Institutspfründner dieser Stadt aufgenommen werden, — es versprechen die barmherzigen Schwestern diese Verbindlichkeit ihrerseits getreu zu handhaben, — es können nur im Nothfalle auch andere Kranke aufgenommen werden ohne Beirrung obiger stiftbriefmäßiger Verbindlichkeit.
§. 15. Sie sind verbunden, dafür zu sorgen, daß den Kranken die nötige gesetzliche ärztliche und wundärztliche Hilfe – unentgeldlich beigestellt werde.
§. 16. Weil die Unterhaltung des Spitales als eine der vorzüglichsten Stiftungsverbindlichkeiten auf dem Vermögen des Milden-Versorgungs-Fondes haftet, und nun an dessen Stelle von dem Orden übernommen wird, so erhält er zur leichteren Bestreitung der dießfälligen Kosten alljährlich mit 1. Jenner aus den Renten dieses Fondes — einen freiwilligen Beitrag von 2200 fl CMz.
§. 17. In Allen Uebrigen werden durch die Uebergabe der Krankenpflege im Plautzenhofe an die barmherzigen Schwestern die Rechte und der Einfluß der Stadt Steyer als Eigenthümerin – des Milden vers. Fondes in Absicht auf die Verwaltung desselben – in Nichts geschmälert oder geändert.
§. 23. der „Plautzenhof“ bleibt als Krankenpflegeanstalt fortan in sanitätspolizeilicher Beziehung dem Magistrate – untergeordnet.
§. 26. Als „geistliches“ Institut unterstehen die barmherzigen Schwestern den diesfalls bestehenden Ordensregeln.
§. 27. Es steht ihnen frei, die Krankenpflege im „Plautzenhofe“ wieder aufzugeben, so wie es dem Magistrate unbenommen bleibt, ihnen dieselbe – wieder abzunehmen, in welchem Falle beiderseits die Aufkündung ein Jahr früher zu geschehen hat.

Diese sind die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages, aus welchem die Vorstehung des Institute er barmh. Schwestern Rechte ableiten will, denen zu Folge das Spital zu St. Anna nun nur mehr unter der Vertretung der Institutsvorstehung stehe, auf welche sich gründe, daß das Krankenhaus St. Anna im Plautzenhofe nicht mehr rechtlich und faktisch bestehe, daß für selbes das Spital der barmh.

Schwestern ins Leben getreten, sey; — auf welche Rechte sich weiters angeblich gründe, daß das Spital aufgehört habe, ein Theil des Milden Versorgungsfondes zu sein, vielmehr als ein vom Fonde unabhängiges Rechtssubjekt nur mehr für sich bestehe, und für sich — nicht mehr aber für den Fond Rechte und Vermögen zu erwerben befugt sey und zwar ohne Verpflichtung einer Verantwortung gegenüber der Gemeinde Steyer. Nachdem sich eine derartige Auslegung des bestehenden Vertrages mit der Ansicht und der Pflicht der Fondsverwaltung immer mehr vereinbaren läßt, da die Stadt resp. der Fond nie aufgehört hat, Eigenthümer des Spitales zu St. Anna zu sein, da dieses Spital nur den barmh. Schwestern zur zeitweiligen kündbaren Besorgung der Krankenpflege gegen jährliche Bezalung von 2310 fl ÖW übergeben würde, und da ein Spital der barmh. Schwestern in Steyr nicht existiert, sondern das städtische Spital im Plautzenhofe zu St. Anna in Steyer nur zur Besorgung des Krankendienstes derzeit dem Orden der barmh. Schwestern anvertraut wurde, wie dieß ebenso gut unter der bestehenden Gegenleistung an einen anderen Orden oder an einen Privaten hätte geschehen können, ohne daß das städtische Spital je aufgehört hätte, ein von der Stadt resp. vom Fonde abhängiges Rechtssubjekt fortan zu verbleiben.
Nachdem diese Anschauung der Instituts-Vorstehung der von der hohen k.k. Statthalterey herabgelangten Entscheidung vollständig entgegenläuft, so beantrage ich, es sei der hohen kk. Statthalterey dieser Verhandlungsakt mit der Bitte vorzulegen, Hochselbe wolle im geeigneten Wege veranlassen, daß die Institutsvorstehung des Ordens der barmh. Schwestern in Steyer im Grunde der Vertragsbestimmungen und der von der hohen Statthalterey gefällten Entscheidung das Strasser'sche Legat zu 1000 fl Metall. Obligation auszufolgen bestimmt werde.
Nach einer längeren Diskussion stellt Herr Gemeinderath Schwarz den Zusatz Antrag, es sollen vorerst noch die Testamentszeugen, über die ihnen dießfalls etwa bekannte Absicht des Testators einvernommen werden, und es sey dieses Vernehmungsprotokoll mit dem Verhandlungsakte der hohen kk. Statthalterey in Vorlage zu bringen.
Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Referenten G.Rath Reithmayr mit Stimmeneinhelligkeit und der Zusatz Antrag des Herrn G.Rathes Schwarz mit Majorität der Stimmen zum Beschluße erhoben.

4286. Note der Gemeinde Vorstehung Hall bei Admont vom 26. July 862 Z. 236 pto Zalung des Verpflegskosten-Restes pr 7 fl für Josef Schaffenberger.
Ist an die Gemeindevorstehung Hall mit Note rückzuerinnern, daß sich die Gemeinde Vorstehung auf eine weitere Zalung außer der für Josef Schaffenberger erlaufenen Verpflegskosten u. Medikamentenkosten, welche ohnehin vollkommen berichtiget wurden, für die demselben gemachten Privatdarlehen nicht herbeilassen könne, daher die Gemeinde Vorstehung Hall unter Anschluß einer Abschrift der Rechnung auf die hierämtliche Note vom 29. April 1862 Z. 2425 verwiesen wird.

4360. Das Amt relazionirt ad Nm 3210 die Abhandlungspflege nach Johann Berger, und überreicht das erübrigte reine Verlassenschaftsvermögen pr 86 fl 30 xr.
Zur Wissenschaft; ist das Lizitations-Protokoll in der Registratur zu hinterlegen, und der ausgezeigte reine Erlös pr 86 fl 30 xr an die Milden Verd. Fonds Rechnungsführung zur Empfangnahme und Verrechnung mittelst Rathschlag abzuführen.

IV. Section. Nachdem der Herr Referent der IV. Section verreißt ist, beschließt der Gemeinderath, daß die in der Tages Ordnung aufgeführten Geschäftsstücke No 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. und 22 in der nächsten Gemeinderaths Sitzung zum Vortrag gelangen.

V. Section Referent Herr Gemeinde Rath Schwarz.

3886. Johann Reithmayr, Maschinnägl Fabrikant um Minderung der Erwerbsteuer für sein ruhendes Kupferhammerschmiedgewerbe.

Der kk. Steuer Comißion Steyr mit dem Antrage auf Herabsetzung des Steuersatzes, auf 3 fl 15 xr zu übermitteln. (Herr G.Rath Reithmayr enthält sich der Abstimmung.)

4150. Georg Feldbauer, um Ausfertigung eines Lizenzscheines für eine zweite Stellwagenfahrt nach dem Bahnhofe St. Peter.
Dem Herrn Georg Feldbauer wird die gebetene Conzession für eine zweite Stellwagenfahrt Unternehmung nach dem Bahnhofe St. Peter zum alltäglichen Nacht-Train Linz – Wien der Elisabeth Westbahn und von dort nach Steyer im Anschluße zum täglichen Nachttrain Wien — Linz hiemit nach Einvernahme des kk. Bezirksamtes St. Peter ertheilt und hat sich derselbe genau nach den Bestimmungen der Conzessions Urkunde zu benehmen und wegen Erwerbsteuerbemessung hieramts zu melden.
Die Conzessionsurkunde ist vom Amte auszufertigen und eine Abschrift derselben dem kk. Bez. Amte St. Peter mitzutheilen.

3958. Katharina Riener, Hausbesitzerin No 368 in Aichet zu Steyr, um Conzession zum Ausschank von Kaffee und Getränken.
Bei dem hierortigen Bestande von 70 Wirths- und 5 Kaffeeschanken und bei dem Umstande als ein Kaffeeschank für die Vorstadt Aichet nicht im entferntesten nothwendig wohl aber nach den örtlichen u. polizeilichen Verhältnißen die Ueberwachung einer sich immer mehrenden Zahl von Schankgewerben endlich sehr erschwert erscheint, kann diesem Gesuche um Verleihung der Conzession zum Ausschank von Kaffee und einschlägigen Getränken wegen Abgang der besonderen Erforderniße nach §. 18 Gew. Ordnung keine Folge gegeben werden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs binnen 6 Wochen an die hohe k.k. Statthalterey offen.

4354. Im Monate July l.J. wurden 5 neue Gewerbe angemeldet, und zwar:

1 Gypshandel von Franz Landerl
1 Zuckerbäckergewerbe 〃 Johann Belzeder
1 Bäckergewerbe Johann 〃 Belzeder
1 Viktualienhandel 〃 Anna Allinger
1 Zucker u. Kaffee Verschleiß 〃 Johann Hefner

Ferner wurden 3 Conzessionen zum Gewerbsbetriebe verliehen, und zwar:

1 Trödlergewerbe an Josefa Gutbruner
1 Personentransports Unternehmung zwischen Steyr u. St. Peter an Ignatz Huemer
1 Personen Transports Unternehmung zwischen Steyr u St. Peter an Georg Feldbauer

Zur Kenntniß genommen.

4151. Alois Haininger, Müllermeister um Erwerbsteuer Minderung.
Der kk. Steuer Comißion Steyr mit Nachstehendem zu übermitteln:
Obwohl nicht verhehlt werden kann, daß die Mühlgewerbe in Steyr durch die mehrfache Concurrenz der Kunstmühlen nicht unbedeutend an Erträglichkeit eingebüßt haben, so ist man doch nicht in der Lage, bei den vorhandenen Verhältnißen der Mühlgewerbe und ihrer Besteuerung gegeneinander auf eine Abminderung der ordinären Erwerbsteuer pr 15 fl 75 xr einzurathen. Aus Anlaß der Polizeiamts Relation findet man sich weiter in Gerechtigkeitsübung und im Verhältniße mit den anderen hiesigen Mühlgewerben veranlaßt, eine Erwerbsteuer Erhöhung bei dem Müller Josef Mayer No 64 in Steyrdorf von 15 fl 75 xr auf die nächst höhere Erwerbsteuerklasse von 21 fl ÖW aber auch durchaus nicht höher zu beantragen, da das Wassergefälle und das Hinterwasser sowie andere

Lokalverhältniße der Mühle einer noch mehreren Höherung entgegen stehen und selbe nicht rechtfertigen würden.

4225. Josefa Blasl, Maschinnägl Erzeugerin, um Erwerbsteuer Minderung.
Der kk. Steuer Comißion Steyr mit dem Antrage auf Herabsetzung des Steuersatzes von 8 fl 40 xr auf 5 fl 25 xr zu übermitteln.

Für die VI. Section Referent Herr Gemeinderath Schwarz.

Nachgenannten wurde der Ehekonsens ertheilt, und zwar:

3996. Franz Graßnigg, Armatur Arbeiter
1174. Michael Gegenhuber, Sagknecht in der Haindlmühle
4297. Josef Allwerker, Taglöhner
4411. Johann Wansner, städt. Polizeiwachtmeister
4557. Mathäus Haidinger, Hausbesitzerssohn u Armaturarbeiter
4224. Alois Hefner, Armaturarbeiter

4452. Franz Buchberger, Viktualienhändler und Hausbesizer No 268 in Wieserfeld zu Steyr, um Aufnahme in den hierstädtischen Gemeindeverband.
Antrag: Ueber den bekannten und theilweise nachgewiesenen längeren Besitz des Hauses No 268 in Wieserfeld sowie des gesetzmäßigen Verhaltens des Gesuchstellers wird die Aufnahme in den Gemeinde Verband und die Ausfertigung der bezüglichen Urkunde beantragt und wäre letztere durch das Amt auszufertigen.
Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

Für die VII. Section Referent Herr Gemeinderath Schwarz.

4026. Protokoll über die Bitte des Franz Buchberger, Hausbesitzer No 387 in Aichet, um Enthebung von der Viertelmeister Stelle.
Ist Herr Franz Buchberger seiner Stelle als Viertelmeister vom 1. Septbr l.J. an unter Ausdruck des Dankes der Gemeinde für die geleisteten Dienste zu entheben, und sogleich die Wahl eines neuen Viertelmeisters für das 27. Stadtviertel einzuleiten.

4208. Das Amt überreicht die Competenten Tabelle zum Theater Pacht 1862/63.
Sachverhalt: Mit Gemeinderathsbeschluß vom 2. Mai d.J. wurde die Verpachtung des hiesigen Theaters für die Winter Saison 1862/63 d.i. vom 1. Oktbr d.J. an durch Ausschreibung festgesetzt, und letztere auch durch Kundmachung vom nämlichen Tage vollzogen.
Nach der Competenten Tabelle haben sich 5 Bewerber gemeldet, und zwar:

1. Josef Lutz vorjähriger Pächter, derselbe hat noch vor besagter Ausschreibung vom 2. Mai d.J. mit Gesuch vom 14. April d.J. Z. 2208 sich beworben, bittet jedoch um Nachsicht des Pachtzinses, und beruft sich auf das Vorjahr. Mit Erledigung vom 21. April d.J. wurde selber dahin verständiget, daß sein Gesuch zur Aufnahme in die Competenten-Tabelle rückbehalten wurde.
2. Matias Ottepp, Schauspiel-Direktor, derzeit in Aussee mit Gesuch vom 11. Juni 1862 Z. 3315. Derselbe bringt ebenfalls keine Belege bei, beruft sich jedoch auf sein früheres Wirken in Steyer als Schauspieler und gibt an, als ob ihm in der Erledigung seines Ansuchens vom Jahre 1860 das Versprechen gegeben worden wäre, ihn bei der nächsten Theaterverpachtung zu bedenken. Ueber diesen Umstand konnte in der Registratur nichts aufgefunden werden.

3. Cäsar Frank mit Gesuch dto Berlin 17. Juni l.J. Z. 3404. Selber legt eine einfache Abschrift des Dekretes der kk. Statthalterey in Lemberg vom 2. Novbr 1855 No 721, wornach ihm bestätigt wird, daß er am dortigen deutschen Theater seit Ostern 1852 Mitglied sey, vom 12. Mai bis 25. Juni 1853 den Direktor als Geschäftsführer vertreten, vom 28. August 1853 bis 31. Merz 1855 aber als Oberregißeur der deutschen Bühne besorgt hierin Umsicht, Routine, Fleiß und Unverdroßenheit, so wie eine gediegene Behandlung der Bühnenmitglieder und einen solid streng moralischen Charakter datgethan habe. Selber ersucht, ihm die Bedingungen des Pachtes bekannt zu machen und wünscht sich unter die Zahl der Competenten zu stellen.
4. Karl Johann Osinsky, Theater Direktor derzeit in Hallstadt mit Gesuch dem 28. Juni d.J. Z. 3592. Derselbe bringt 3 Zeugniße: a. des Bürgermeisters zu Warasdin vom 26. Januar 1855; b. der Stadtvorstehung Wels vom 8. April 1861; und c. des kk. Bezirksamtes Gmunden vom 14. April 1862 bei, welche sämtlich gut, theils sehr gut für ihn als Direktor in jeder Beziehung lauten. Bezüglich dieses Bewerbers wurde am 5. d.Mts. auch noch an die Gemeindevorstehungen Wels und Gmunden sich vertraulich gewendet und durch deren Antwort vom 6. u 7. d.Mts. Z. 1478 und 968 ebenfalls günstiges in Erfahrung gebracht.
5. Josef August Lang, Schauspieler, Theaterdichter und konzessionirter Theaterunternehmer mit Gesuch vom 12. July 1862 Z. 3875 von hier. Derselbe bringt 8 Zeugniße bei, aus denen auf seine patriotische Gesinnung und seine Eigenschaften als Schauspieler gute Folgerungen sich ergeben. Jenes des Direktors Karl vom 20. März 1853 und der Gemeinde Fürstenfeld vom 20. Mai 1858 bestätigt, daß er sehr gute Kenntniße im Fache der Bühnenleitung besitze und das städt. Theater in Fürstenfeld als Theaterdirektor vom 15. März bis 20. Mai 1858 benützt und sich allgemeinen Beifall erworben habe. Er beruft sich im Gesuche darauf, daß ihm von einem wohlhabenden, soliden jungen Wiener 500 fl nebst dem Fundus einer anständigen Garderobe zum Entree zur Disposition gestellt wurden, sowie daß er sehr anständige Theaterbibliothek an 500 der besten neuen und neuesten Stücke im Werthe von 1000 fl besitze, und einen tüchtigen Compagnon habe. Selber ist nicht näher bezeichnet. Im Gesuche werden auch Andeutungen und Rückblicke auf die vorjährige Theaterunternehmung geworfen.

Alle Competenten haben selbstverständlich über sich nur gutes gesagt, für das Publikum in jeder Beziehung Erwünschliches versprochen. Referent hat erst am 3. d.Mts. Namens des abwesenden Rathes Herrn Dr. Compaß die Akten übernommen, die Erkundigung in Wels und Gmunden veranlaßt, kennt übrigens mit Ausnahme des vorjährigen Direktors Lutz keinen der Bewerber über die bezüglichen nötigen Eigenschaften näher, supponirt aber und bei mehreren der Herren Kollegen P.T. Herrn Räthen eine genauere Kenntniß über die Competenten, daher er um eine rege Theilname über die vorliegende Theaterüberlassung ersucht, zugleich stellt er nachstehenden auf die Aktenlage gestützten Antrag:
Es sei das hiesige Theater für die Winter Saison 1862/63 unter den gemeinderäthlich festgesetzten Bedingungen dem Karl Johann Osinsky zu überlassen, dieß ihm bekannt zu geben, dessen Zeugniße aber erst nach erfolgter Uebernahme des Theaters zu erfolgen. Die übrigen Gesuche wären einstweilen noch rückzubehalten und erst nach erfolgten Vertragsabschluße mit Osinsky unter Anschluß ihrer Beilagen dahin zu erledigen, daß der Gemeinderath mit dem Theater für die Winter Saison 1862/63 anderweitig geeignet verfügt habe.

Begründung: Josef Lutz hat unter anderen als den ausgeschriebenen Bedingungen sich zum Pacht erbothen, Cäsar Frank, aber will erst die Bedingungen mitgetheilt erhalten, und wünscht erst dann als Competent zu erscheinen. Bei beiden ist daher die Bewerbung nicht sichergestellt, ob sie auf die Bedingungen eingehen. Matias Ottepp legt keine Beilagen zur Begründung. Josef August Lang, hat bisher keine der hiesigen ähnlichen Bühne faktisch geleitet. Selber wird zwar nach Erkundigung als solid gehalten, allein die Zeugniße und Belege lassen auf sehr beschränkte Geldmittel schließen, sein bloß andeutungsweise von ihm aufgeführten Compagnon aber gibt dießfalls keinen verläßlichen oder

sicheren Haltpunkt. Dagegen hat Karl Johann Osinsky durch Zeugniße seine entsprechende Direktion selbst nachgewiesen, sich auch zur Cautionsleistung fähig erklärt, und diese Umstände sind auch noch im vertraulichen Wege näher, soweit eine Einsicht gestattet ist, bestättiget worden. Die abweisliche Erledigung der übrigen Gesuche einst nach Abschluß des Vertrages mit dem vorgeschlagenen räth die Klugheit, um den Weg offen zu lassen, mit einem 2ten Bewerber abzuschließen, wenn möglicherweise mit dem ersten kein erwünschtes Endresultat sich ergeben würde.
Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

4556. Die hohe kk. Statthalterey hat mit dem Erlaße vom 16. August 1862 Z. 12809 - 13635 Nachstehendes anher eröffnet:
Der Antrag vom 1. d.Mts. Z. 3612 wegen Erhöhung der Backunkosten-Berechnung für die Dauer des Bestandes der Satzung wird unter Einem in Verhandlung genommen und das Ergebniß dem Herrn Bürgermeister bald thunlichst eröffnet werden. Was anbelangt das weitere Einschreiten wegen Beschleunigung der Entscheidung hinsichtlich der an gesuchten Satzaufhebung wird dem Herrn Bürgermeister bedeutet, daß die Frage wegen Aufhebung oder Beibehaltung der Preissatzungen, in Oberoesterreich nach der Bestimmung des kk. Staats-Ministeriums, bei der nächsten Landtagsversammlung in Erwägung genommen, und dann der Entscheidung des kk. Staats-Ministeriums unterzogen werden wird; wornach dieser Zeitpunkt abzuwarten kömmt.
Das letzterwähnte Einschreiten wurde übrigens unter Einem an den ob der ennsischen Landes-Ausschuß geleitet.
Ist der Herr Vorstand der Bäcker Innung zu Steyr Josef Mauhart hievon mit Int. Dekret zu verständigen.

II. Section. Referent Herr Gemeinderath Eggendorfer verhindert, für ihm trägt vor Herr Vizebürgermeister Lechner.

4307. Protokoll mit Franz Kerschbaumer pens. Amtsdieners Gehilfen wegen Bestimmung der Zalung für die Verrichtungen des Hausmeisterdienstes im Exjesuitengebäude.
Den Anspruch des Bittstellers auf Entschädigung für die von ihm im Exjesuitengebäude in den Monaten Merz, April, Mai, Juni, Juli und August 1862 geleisteten Hausmeisters Dienste, und zwar für seine persönliche Bemühung pr 12 fl ÖW und Ersatz für den Zins bezüglich der von ihm mit 1. Dezbr 1861 gemietheten Wohnung von jährlich 36 fl ÖW mit 18 fl ÖW findet Referent gerecht und beantragt, das Kassaamt anzuweisen, dem Franz Kerschbaumer den Betrag pr 30 fl ÖW für die Monate Merz bis Ende August 1862 gegen Quittung auszubezalen und dem Gesuchsteller hievon zu verständigen. Was jedoch die weitere Belassung desselben in diesem Hause als Hausmeister anbelangt, so hält Referent die von ihm gestellte Anforderung für zu überspannt, und stellt daher den Antrag, dem Franz Kerschbaumer zu bedeuten, längstens bis 1. Septbr l.J. die dermalen im Exjesuitengebäude innehabende Wohnung zu räumen, und die in seinen Handen befindlichen Schlüssel nach erfolgter Räumung im Gemeindeamte abzugeben.
Beschluß nach Antrag.

4574. Franz Karl, Gemeinde Kanzellist um Ueberlassung einer Wohnung im Exjesuitengebäude gegen Leistung der innerwähnten Verrichtungen.
Das Exjesuitengebäude ist sehr geräumig, dasselbe wird, wenn es einmal von der Gemeinde in Miethe übernommen wird, was wenn auch die Entscheidung des hohen Unterrichts Ministeriums über die Auslegung des Vertragspunktes hinsichtlich der Herhaltung und Instandhaltung des Gebäudes nicht im Sinne der Gemeinde ausfallen sollte, doch geschehen muß, weil letzterer kein anderer Ausweg übrig bleibt, als entweder das Haus unter jeder Bedingung zu übernehmen, oder ein eigenes Schulhaus zu bauen von mehreren Partheien bewohnt und von verschiedenen Vereinen benützt; es erscheint daher nothwendig, daß zur Herhaltung der Hausordnung, allsogleichen

Entdeckung und Beseitigung allfälliger Gebrechen das Haus von einem Bewohner desselben inspizirt wird, wie dieß schon vor dem Jahre 1850 der Fall war, wo ein Rath des damaligen Magistrate gegen Entrichtung eines Wohnungszinses unter der Oberaufsicht des damaligen Kreisamtes Hausinspektor war. Es fragt sich nun, ob die Inspektion einem Hausmeister, der zugleich die Reinigung der Gänge, Höfe und Strassentheile zu übernehmen hat, gegen Verabreichung einer unentgeldlichen Wohnung, oder einer Wohnparthey gegen Entrichtung eines mäßigen Zinses und Besorgung der oberwähnten Reinigung durch städt. Taglöhner übertragen werden soll. Dießfalls liegen 2 Anträge vor, nämlich jener des Franz Kerschbaumer kk. pens. Amtsdienersgehilfen, welcher nebst der Wohnung noch eine jährliche Remuneration von 150 fl ÖW für die Besorgung der gewöhnlichen Reinigung der Hauslokalitäten anspricht, und außerdem noch die Bedingung setzt, daß er eine andere als die jetzt innehabende Wohnung bekommt, weil er in dieser zu viel Holz braucht, und jener des Gemeinde Kanzellisten Franz Karl, der ein Freiquartier verlangt, dagegen die spezielle Aufsicht über dieses Gebäude übernimmt, und in demselben Reinlichkeit und Ordnung besorgt.
Referent beantragt die Genehmigung des Anbothes des Franz Karl, und zwar aus nachstehenden Gründen:
Es ist bereits von der Gemeinde eine Eintheilung des Exjesuitengebäudes hinsichtlich der einzelnen Lokalitäten vorgenommen worden, und da erübrigt nur noch die Wohnung, welche bisher der Amtsdienersgehilfe Kerschbaumer in Benützung hatte. Dieselbe besteht aus 4 Lokalitäten im rückwärtigen Theile des Hauses, welche wegen ihrer schlechten Lage keinen besonderen Werth haben; daher auch nur ein geringer Zins verlangt werden könnte, und wenn gleich die Reinigung in jenen Hausbestandtheilen, welche der Gemeinde obliegen wird, von keinem so großen Belange sein kann, weil die Reinigung der Schullokalitäten von der Schuldienern und jener der Wohnpartheien von diesen besorgt werden muß so kann man doch mit Zuverläßlichkeit annehmen, daß wenn die Reinigung von städt. Taglöhnern vorgenommen werden müßte, die allfälligen Auslagen sich gewiß so hoch belaufen würden als der Zins, welcher für diese Wohnung allenfalls verlangt werden könnte. Uebrigens ist Franz Karl ein Mann, von dem man mit Rücksicht auf seine bisherige lobenswerthe Dienstleistung vollkommen überzeugt sein kann, daß er diesen seinen Verpflichtungen ebenso wie jenen im Amte pünktlich nachkommen wird, daher Antrag:
Die Inspektion im Exjesuiten Gebäude und Reinigung der betreffenden Lokalitäten dem Gemeinde-Kanzellisten Franz Karl gegen unentgeldliche Ueberlassung der dermalen vom kk. pens. Amtsdienersgehilfen Franz Kerschbaumer innegehabten Wohnung zu übertragen.
Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

Herr Gemeinderath Dr. Spängler stellt, nachdem die Tagesordnung erschöpft worden war, den Antrag daß die Ernennung des Herrn Franz Wertheim, Vizepräsidenten der nied. oester. Handels- und Gewerbekammer zum Ehren-Mitgliede der Stadt Steyr auf die Tages Ordnung der nächsten Gemeinderaths-Sitzung gestellt werde.
Beschluß nach Antrag.

A. Haller
Al. Haratzmüller Gemeinderath
Franz Karl
Schriftführer